

# STADT OCHSENHAUSEN / LANDKREIS BIBERACH

## Benutzungsordnung

für

**Räume und Sportstätten der Stadt Ochsenhausen  
vom 27.07.2010  
(mit Änderungen vom  
17.03.2011, 27.06.2017 und 14.11.2017)**

### § 1 Zweckbestimmungen

- (1) Die Räume und Sportstätten der Stadt Ochsenhausen und ihrer Ortsteile Mittelbuch und Reinstetten sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ochsenhausen gemäß § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Zu diesen Einrichtungen gehört/gehören auch jeweils das Foyer, die Nebenräume, der Außenbereich und die Parkplätze der jeweiligen Gebäude. Diese Benutzungsordnung gilt hier ebenfalls.
- (2) Mit dem Betrieb der öffentlichen Einrichtung erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Die Sporthallen werden als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (3) Das Stadion, die Sportplätze und die Sporthallen dienen dem lehrplanmäßig vorgeschriebenen Sportunterricht der örtlichen Schulen sowie dem Vereins-sport. Die schulische Nutzung hat während den üblichen Unterrichtszeiten Vorrang vor jeder anderen Nutzung. Im Einzelfall kann die Halle nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung auch für andere Zwecke genutzt werden.
- (4) Die Stadt kann die öffentlichen Einrichtungen auch an Dritte vermieten.

### § 2 Überlassung, Benutzung und Belegung der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Schulsportbelegung der Sporthallen im Rahmen des Lehrplanes obliegt grundsätzlich den örtlichen Schulen. Für die schulsportliche Benutzung ist die Schulleitung der jeweiligen Schule federführend verantwortlich.
- (2) Die Benutzung der Sporthallen für den Vereinssport erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Sporthallen besteht nicht. Über die Belegung entscheidet in allen Fällen abschließend die Stadt.
- (4) Die Benutzer und die Vereine haben keinen Anspruch auf Beibehaltung der im Belegungsplan festgelegten Benutzungszeiten und -stunden. Sofern die zugeteilten Benutzungsstunden nicht mehr, nur unregelmäßig oder nur durch einen kleinen Personenkreis belegt sind, steht eine Streichung im Belegungsplan und die anderweitige Vergabe der Belegungszeit im Ermessen der Stadt.
- (5) In den Sporthallen können Vereinssportveranstaltungen örtlicher und überörtlicher Art jeweils innerhalb der geltenden Wettkampfbestimmungen und Spielordnungen für Hallensportarten durchgeführt werden. Zeitpunkt und Dauer

solcher Veranstaltungen sind frühzeitig bei der Stadt anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung. Bei Sportveranstaltungen an Schultagen ist außerdem das Einverständnis der Schulleitung notwendig, sofern der Schulsportunterricht berührt wird.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Stadtverwaltung Ochsenhausen rechtzeitig (mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung bzw. Nutzung) schriftlich zu beantragen. Die öffentlichen Einrichtungen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.  
Die Benutzung gilt allgemein als erlaubt für den Sportunterricht der Schulen sowie für den Trainings-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb der örtlichen Vereine im Rahmen des Belegungsplanes.
- (7) Mit der Antragstellung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Benutzungs- und der Entgeltordnung.
- (8) Die öffentlichen Einrichtungen werden grundsätzlich nur an ortsansässige Vereine vergeben. Über Ausnahmen (z. B. Benutzung durch Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen, Institutionen, etc.) entscheidet die Stadtverwaltung Ochsenhausen.
- (9) Die Stadt entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn ein Benutzungsantrag eine bereits feststehende Regelung berührt. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Stadt benachrichtigt.
- (10) Die Stadt kann die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und - soweit geboten - mit besonderen Auflagen versehen.
- (11) Eine erteilte Erlaubnis (allgemein oder für einen Einzelfall) kann widerrufen werden, wenn
  - nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde der Überlassung der öffentlichen Einrichtung nicht zugestimmt hätte;
  - die öffentliche Einrichtung aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird;
  - die öffentliche Einrichtung wegen höherer Gewalt oder aus technischen Gründen nicht benutzt werden kann;
  - die Bestimmungen/Vorgaben dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden oder das/die festgesetzte Benutzungsentgelt/Sicherheitsleistung/Kautions nicht oder nicht vollständig bezahlt wird/worden ist.
 Schadensersatzansprüche gegen die Stadt infolge Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis werden in allen Fällen ausgeschlossen.
- (12) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen weitere Anmeldungen, Genehmigungen, Gestattungen, usw. erforderlich sind, hat dies der Nutzungsberechtigte rechtzeitig selbst zu veranlassen.

- sen. Er ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und haftbar.
- (13) Bei Veranstaltungen, bei denen wesentliche Bestandteile der vorhandenen technischen Einrichtungen benutzt werden, kann die Stadt verlangen, dass der jeweilige Hausmeister oder eine von der Gemeinde beauftragte Person während der ganzen Veranstaltung anwesend ist oder in Rufbereitschaft stehen muss.
  - (14) Die Sportstätten dürfen während des Schulsportunterrichts nur benutzt werden, wenn ein verantwortlicher Sportlehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Schüler dürfen die Sportstätte ohne Aufsicht nicht betreten.
  - (15) Bei der Benutzung der Sportstätten durch Vereine bzw. deren Abteilungen ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters zwingend vorgeschrieben. Ohne aufsichtsführende Person ist der Zutritt zu den Sportstätten und/oder zu deren Nebenräumen nicht gestattet.
  - (16) Die Vereine und Abteilungen haben ihre verantwortlichen Übungsleiter und deren Stellvertreter namentlich zu benennen. Nur diese Personen erhalten gegen Unterschrift die Schlüssel für die Sportstätten. Die Stadt kann die ausgegebenen Schlüssel jederzeit zurückverlangen.  
Die Besitzer der Schlüssel und die Vereine, für die die Übungsleiter und deren Stellvertreter tätig sind, haften nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung und die Rückgabe der Schlüssel, ebenso für deren Verlust.
  - (17) Das Betreten der Sportstätten erfolgt nur durch den jeweils bestimmten Eingang. Während der Belegung durch die Vereine und Vereinsabteilungen haben nur solche Personen Zutritt, die sich an den im Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglied des Vereins bzw. der Abteilung sind. Es bleibt den Vereinen und Abteilungen unbenommen, auch Gäste an ihren Übungsstunden teilnehmen zu lassen. Für diese Personen haben die Vereine und Abteilungen jedoch das volle Haftungsrisiko zu tragen.
  - (18) Unbefugte Personen haben keinen Zutritt zu den Sporthallen, den Nebenräumen oder den Außenanlagen. Nicht berührt von diesem Verbot sind Ärzte und Angehörige des Rettungsdienstes bei Unfällen oder sonstigen Notfällen sowie Zuschauer/ Besucher bei Turnieren, Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen.
  - (19) Umfang und Art der Benutzung werden nur im Rahmen der jeweils geltenden Trainings- und Wettkampfbestimmungen und der Spielordnung für Hallensportarten gestattet. Übungen und Spiele, die aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der vorhandenen Einrichtungen nicht zugelassen sind, dürfen nicht durchgeführt werden.  
Besondere Anordnungen über die Zulassung und Ablehnung von Trainings- und Spielarten bleiben der Stadt vorbehalten.
  - (20) Der Übungsbetrieb endet spätestens um 21.30 Uhr.
  - (21) Der Nutzungsberechtigte der Sporthallen unterwirft sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung.
  - (22) Die Einrichtung gilt von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzungsberechtigte etwaige Mängel nicht vor der Benutzung/Veranstaltung geltend macht.
  - (23) Wird die Halle für gemeindeeigene Zwecke benötigt, gehen die gemeindlichen Interessen immer denen der übrigen Nutzungsberechtigten vor.
  - (24) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind insbesondere die Benutzer, Vereine, Veranstalter, Mieter, der/ die Antragsteller nach § 2 Abs. 6 dieser Benutzungsordnung, alle Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen, etc., denen die Benutzung von der Stadt

- in allgemeiner Form oder im Einzelfall erlaubt worden ist.
- (25) An Samstagen und Sonntagen sind die Sporthallen für den Trainings- und Übungsbetrieb grundsätzlich geschlossen. Andere Veranstaltungen (z. B. Spiel-/Wettkampfbetrieb, Turniere, etc.) können von der Stadt Ochsenhausen zugelassen werden. An den gesetzlichen Feiertagen sowie während der Schulferien des Landes Baden-Württemberg sind die Sporthallen für jeglichen Übungs-, Trainings-, Wettkampf-, Spiel- und Sportbetrieb sowie für alle Veranstaltungen grundsätzlich geschlossen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
  - (26) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

### § 3

#### Benutzung der Geräte und Einrichtungen

- (1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.  
Die vorhandenen Sportgeräte sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen.
- (2) Beim Transport ist darauf zu achten, dass der Hallenboden geschont und nicht beschädigt wird. Vorhandene Transporteinrichtungen sind zu benutzen. Barren, Turnpferde, Turnböcke, usw. sind nach ihrer Benutzung auf Normalhöhe zurückzustellen.
- (3) Mängel an Geräten und Einrichtungen sind vor Benutzung der Gerätschaften dem Hausmeister anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Verlust oder Beschädigung von Geräten oder Einrichtungen. Zur Meldung verpflichtet ist der Übungsleiter oder Veranstalter.
- (4) Geräte und Einrichtungen, die Mängel aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.
- (5) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Stadt und dürfen nur in Gegenwart des Hausmeisters oder einer anderen von der Stadt beauftragten Person vorgenommen werden.
- (6) Ohne Zustimmung des Hausmeisters dürfen keine Sportgeräte - Ausnahme: für den Schulsport - aus der Sporthalle entfernt werden. Bei Entnahme von Geräten oder bei Verwendung außerhalb des Gemeindegebietes ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (7) Für Ballspiele im Hallenbereich dürfen nur Bälle benutzt werden, die keine Verschmutzung durch frühere Verwendung im Freien verursachen.
- (8) Beim Fußballspiel sind leichtere Trainingsbälle zu verwenden.
- (9) Auf die Überlassung von gemeindeeigenen Sportgeräten besteht kein Anspruch.
- (10) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadt kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

### § 4

#### Betreten der Sporthalle sowie Pflege und Sauberhaltung der Halle

- (1) Im Rahmen des Sportunterrichts und des Sportbetriebes sind die Benutzer verpflichtet, sich vor dem Betreten der Sporthallen in den Umkleieräumen umzuziehen. Die Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen oder barfuß betreten

werden. Das Betreten mit Straßenschuhen, Stollenschuhen oder Sport-schuhen mit schwarzen Sohlen ist verboten. Das Gleiche gilt auch für zugelassene Turnschuhe, die zuvor auf der Straße benutzt worden sind. Verboten ist es, Ballharz zu verwenden.

- (2) Die Sporthallen sowie die weiteren Räume (Umkleideräume, Duschräume und sonstige Nebenräume) sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Für die Beseitigung von Abfällen sind die bereitgestellten Abfalleimer zu benutzen. Nach Beendigung des Übungsbetriebs sind die Sporthallen und deren Nebenräume aufgeräumt und ordentlich zu verlassen.

## § 5

### Bewirtschaftung der öffentlichen Einrichtungen

Für die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen steht, sofern vorhanden, die Küche der öffentlichen Einrichtung zur Verfügung. In den einzelnen öffentlichen Einrichtungen gelten jeweils eigene Bewirtschaftungsbestimmungen, die vertraglich mit dem Nutzungsberechtigten geregelt werden.

## § 6

### Zusatzvorschriften für Veranstaltungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass die öffentlichen Einrichtungen nicht mehr als den Umständen entsprechend belastet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere zu beachten, dass - die Dekorationen (z. B. Werbung, etc.) unter Anweisung des Hausmeisters angebracht werden, sie müssen ohne Beschädigung von Teilen der öffentlichen Einrichtungen wieder entfernt werden können;
  - die Dekorationen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen;
  - die Dekorationen den Veranstaltungs-/Hallenbetrieb nicht mehr als unbedingt notwendig stören;
  - sofern nötig und möglich, der Bodenbelag durch eine Auflage geschützt wird;
  - die Notausgänge während der Veranstaltung offen gehalten werden.
- (3) Das Auf- und Abstuhlen sowie der Auf- und Abbau der Tische hat der Nutzungsberechtigte selbst gemäß den Bestuhlungsplänen unter Aufsicht des Hausmeisters bzw. eines Beauftragten der Stadt zu besorgen. Die Auf- und Abbauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass der laufende Betrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Nach Ende der Veranstaltung oder am Tag nach der Veranstaltung (sofern diese an einem Samstag stattfindet) sind die Tische vor dem Aufräumen nass abzuwischen und danach trocken zu reiben.  
Die Kosten für ein eventuell notwendiges nach-trägliches Reinigen der Tische werden dem Nutzungsberechtigten von der Stadt in Rechnung gestellt.
- (5) Für die Zeit der Veranstaltung sowie des Auf- und Abbaus bzw. zur Vorbereitung wird die Verkehrs-sicherungspflicht für Gebäude, Inventar und Außenanlage auf den Veranstalter übertragen.
- (6) Die genutzten Räume und Hallenbereiche sind nach dem Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Die Kosten für eine eventuell notwendige nachträgliche Reinigung durch die Gemeinde werden dem Nutzungsberechtigten in voller Höhe in Rechnung gestellt.

## § 7

### Ordnungsvorschriften

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen und die Nebenräume sowie deren Ausstattung sind im Eigentum der Stadt bzw. von dieser angemietet. Jeder Nutzungsberechtigte übernimmt die Verpflichtung, die Einrichtung in allen Teilen schonend und pfleglich zu behandeln und nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer ebenfalls größte Sorgfalt üben.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung, der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit inner- und außerhalb der öffentlichen Einrichtungen zuwider läuft.
- (3) Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Er ist insoweit dem Nutzungsberechtigten gegenüber weisungsberechtigt. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (4) Die genehmigten Zeiten sind einzuhalten. Beim Übungsbetrieb sind die Sportstätten einschließlich der Umkleide- und Duschräume 30 Minuten danach zu verlassen. Die abendliche Nutzung der Sporthallen endet in der Regel einschließlich duschen und umkleiden somit spätestens um 22.00 Uhr.
- (5) Grundsätzlich dürfen nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten werden.
- (6) Für jede Veranstaltung ist der Stadt ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus und ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die den Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der öffentlichen Einrichtung und vom Grundstück zu verweisen.
- (8) Das Öffnen und Schließen der Sporthallen und ihrer Nebenräume besorgt der Hausmeister oder eine durch die Stadt beauftragte Person. Falls einem Nutzungsberechtigten ein Schlüssel übertragen wurde, ist dieser verpflichtet, die Türen der Sport-hallen und der Nebenräume beim Verlassen abzuschließen, die Fenster und Lüftungsflügel zu schließen und die Beleuchtung abzuschalten.
- (9) Sofern die Schlüssel nur befristet für die Dauer der Veranstaltung übergeben wurden, sind diese am folgenden Werktag zurückzugeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig. Die Besitzer der Schlüssel und der Nutzungsberechtigte haften ggf. nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung, die Rückgabe sowie für den Verlust.
- (10) Die Betreuung der Heizungs-, Lüftungs- und der Lautsprecheranlage erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch hierzu von der Stadt speziell eingewiesene oder beauftragte Personen.
- (11) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Gebäude und im Außenbereich nicht abgebrannt werden.
- (12) Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
- (13) Benutzung der Lautsprecheranlage und der Bühnentechnik bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (14) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Nutzungsberechtigte für die Einhaltung der gesetz-

lichen Bestimmungen verantwortlich. Ein Auszug aus dem Jugendschutz-gesetz ist auszuhängen.

- (15) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen entstehen.
- (16) Nutzungsberechtigte hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden.  
Insbesondere sind bei Veranstaltungen, bei denen aufgestuhlt wird, die Vorgaben des Bestuhlungs-planes einzuhalten.
- (17) Je nach Art und Veranstaltung kann die Stadt verlangen, dass der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten einen Ordnungsdienst bzw. eine Sicherheits-, Sanitäts- und Feuerwache für die Veranstaltung bestellt.
- (18) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Veranstalter einzuhalten, ebenso die GEMA-Richtlinien.
- (19) Die Jalousien, sofern vorhanden, der öffentlichen Einrichtungen sind vor dem Verlassen hochzufahren.
- (20) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (21) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds, usw. in die öffentlichen Einrichtungen ist verboten.
- (22) Tiere dürfen in die öffentlichen Einrichtungen nicht mitgenommen werden.
- (23) Bei Bedarf ist für ausreichendes Ordnungspersonal zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich als Ordnungspersonal erkennbar sein. Durch Ordnungspersonal ist dafür Sorge zu tragen, dass die ausgewiesenen Park-plätze und Notparkplätze ordnungsgemäß bedient werden, um Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (24) Die Zugänge zu den öffentlichen Einrichtungen müssen für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr frei gehalten werden.
- (25) Bei Sportveranstaltungen dürfen Zuschauer nur auf der Tribüne bzw. in den ihnen zugewiesenen Bereichen Platz nehmen. Das Spielfeld darf von den Zuschauern nicht betreten werden.
- (26) Rauchen ist in den öffentlichen Einrichtungen nicht gestattet.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet gegenüber dem Nutzungsberechtigten, den Besuchern, Zuschauern und allen Personen, die sich in den öffentlichen Einrichtungen oder im Außenbereich aufhalten nur für Schäden, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden können. Für alle anderen Schäden wird nicht gehaftet und kein Schadenersatz geleistet. Die Stadt haftet auch nicht für unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung oder den Sportbetrieb behindernden Ereignisse.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Nutzungsberechtigte die Stadt von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, der Räume, des Inventars, der Gerätschaften sowie der Zugänge hierzu entstehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete und/oder Beauftragte.
- (3) Wird die Stadt wegen eines Personen- und/oder Sachschadens im Rahmen der Überlassung der Einrichtung unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, der Gemeinde alle in diesem Zusammenhang

gegen sie geltend gemachten Ansprüche (einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten) in voller Höhe zu ersetzen.

- (4) Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Nutzungsberechtigte der Stadt gegenüber für jegliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der überlassenen Einrichtung, der Räume, des Inventars, der Gerätschaften sowie der Zugänge hierzu stehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf deren Mitglieder, Bedienstete, Beauftragte, etc. sowie auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung der Veranstaltung oder den Aufräumarbeiten entstanden sind.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat zur Deckung eventueller Personen- und/oder Sachschäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr hierüber ein Nachweis vorgelegt und ggf. eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird.
- (6) Haften mehrere Nutzungsberechtigte, Besucher, Zuschauer, etc. nebeneinander, haften diese der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (8) Die Stadt übernimmt für die eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Nutzungsberechtigten, der Zuschauer oder Besucher in der Einrichtung. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, sonstigen persönlichen Gegenständen, Waren, etc. übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

## **§ 10 Benutzungsentgelt**

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsentgelte nach der als Anlage Nr. 1 beiliegenden Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Räume und Sportstätten erhoben.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende früheren Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse über den Betrieb, die Ordnung und die Erhebung einer Benutzungsgebühr bzw. eines Benutzungsentgelts für die öffentlichen Einrichtungen in Ochsenhausen und den Teilorten außer Kraft:

- Benutzungsordnung für städtische Räume und Sportstätten vom 10.03.1993
- Benutzungsordnung für die städtischen Räume und Sportstätten in Reinstetten vom 15.12.1994
- Benutzungsordnung für städtische Räume und Sportstätten in Mittelbuch vom 14.12.1994
- Gebührenordnung für die Überlassung städtischer Räume und Sportstätten vom 25.02.2003

Ochsenhausen, 22.12.2017

Andreas Denzel  
Bürgermeister

# Anlage Nr. 1

zur Benutzungsordnung für die  
städtischen Räume und Sportstätten

## Entgeltordnung

für die

Überlassung städtischer Räume  
und Sportstätten vom 27.07.2010  
(mit Änderungen vom 17.03.2011, 27.06.2017 und 14.11.2017)

### § 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung nachstehender Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben:

1. Kapfhalle
2. Fruchtkasten
3. Sporthalle Herrschaftsbrühl
4. Gemeindesaal Herrschaftsbrühl
5. Hans-Liebherr-Sporthalle
6. Turnhalle Schloßbezirk
7. Saal Schranne
8. Kapelle Walburga
9. Gemeindehalle Mittelbuch
10. Gemeindesaal Reinstetten
11. Sporthalle Reinstetten
12. Saal Feuerwehrrätehaus Reinstetten
13. Dorfhaus Reinstetten
14. Schulsaal Laubach
15. Dorfhaus Mittelbuch

### § 2 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage/Erteilung der Erlaubnis auf Benutzung, ansonsten (z. B. wenn Benutzung allgemein als erlaubt gilt, etc.) mit der Benutzung der Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsentgelt für Veranstaltungen wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig und ist grundsätzlich vor der Veranstaltung zu bezahlen. Schlüssel werden erst nach Eingang der Zahlung ausgegeben. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Zahlungspflicht nicht nach, kann die Stadt Ochsenhausen vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Benutzungsentgelte für den Trainingsbetrieb werden zweimal pro Jahr (31.07. und 31.12) abgerechnet und sind ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Mit der verbindlichen Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten kann eine angemessene Kautions für eventuelle Schadensersatzansprüche verlangt werden.
- (5) Tritt der Veranstalter mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung von der Belegung zurück, wird kein Entgelt erhoben. Bei einem späteren Rücktritt kann eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 50 Prozent des Nutzungsentgeltes erhoben werden.

### § 3 Schuldner

- (1) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Nutzungsberechtigte (§ 2 Abs. 24 der Benutzungsordnung), dem die Nutzung allgemein oder im Einzelfall (§ 2 Abs. 6 der Benutzungsordnung) von der Stadt erlaubt worden ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Benutzungsentgelte

Die Höhe der Benutzungsentgelte der öffentlichen Einrichtungen ist in Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung geregelt.

### § 5 Sonstige Regelungen

- (1) In den Benutzungsentgelten sind sämtliche Nebenkosten, die nicht als Zuschläge abgerechnet werden, pauschaliert enthalten.
- (2) Entschädigung für Dienstleistungen der Stadt:  
Der Personalaufwand für die Übergabe/Abnahme der Räume bzw. des Inventars vor und nach der Veranstaltung, die Bedienung der Hallentechnik (Heizung/Lüftung), die Kücheneinweisung, die Aufsicht während dem Auf- und Abstuhlen, das Auf- und Abschließen (sofern nicht dem Nutzungsberechtigten übertragen) ist in den Entgelten des § 4 enthalten.  
Zusätzliche von der Gemeinde auszuführende Arbeiten, zum Beispiel die Hallennachreinigung, ggf. Auf- und Abstuhlen, sonstige Tätigkeiten nach der Benutzungsordnung, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Als Kostenersatz wird ein Betrag von 39,00 Euro/Person/Stunde in Rechnung gestellt.  
Bei einer durch die Gemeinde angeordneten Anwesenheit des Hausmeisters oder einer beauftragten Person während der ganzen Veranstaltung werden 39,00 Euro/Stunde erhoben; bei Rufbereitschaft 5,00 Euro/Stunde.
- (3) Für die Vorbereitung von Veranstaltungen können maximal 1 Tag und zum Abbau lediglich ½ Tag ohne Berechnung eines zusätzlichen Benutzungsentgeltes in Anspruch genommen werden.

### § 6 Befreiung

- (1) Die Benutzung der städtischen Einrichtungen ist für folgende Nutzungen unentgeltlich:
  - Veranstaltungen der örtlichen Schulen und Kindergärten
  - Blutspendetermine und sonstige Veranstaltungen von Hilfsorganisationen wie Feuerwehr, Polizei, Deutsches Rotes Kreuz und Technisches Hilfswerk
  - Veranstaltungen bei denen der Gewinn einer Einrichtung in Ochsenhausen gespendet wird.Zuschläge werden jedoch dem jeweiligen Nutzer zu 50% in Rechnung gestellt.
- (2) Alle örtlichen Vereine, denen die Gemeinnützigkeit nach der Gemeinnützigkeitsverordnung und der Abgabenordnung zuerkannt ist, können die städtischen Einrichtungen zu einer um 50 Prozent ermäßigten Grundgebühr bei eigenen Veranstaltungen nutzen. Sämtliche Nebenkosten/Zuschläge sind ebenfalls um 50 Prozent ermäßigt.

- (3) Bei den Jugendturnieren wird auf die Grundgebühr und Zuschläge für die Nutzung des Foyers und der Küche verzichtet. Das Nutzungsentgelt hierfür wird um 50% reduziert.
- (4) Die Ermäßigung gilt nicht für Veranstaltungen wie Rockfeten, Discoververanstaltungen und ähnliche Veranstaltungen, bei denen eine übermäßige Abnutzung der Halle und des Inventars zu erwarten ist. Hier werden stets die vollen Nutzungsentgelte erhoben.

Ochsenhausen, 22.12.2017

Andreas Denzel  
Bürgermeister

## Anlage Nr. 1

zur Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Räume  
und Sportstätten vom 27.07.2010  
(mit Änderungen vom 17.03.2011 und 27.06.2017)

### 1. KAPFHALLE

### 2. FRUCHTKASTEN

### 3. SPORTHALLE HERRSCHAFTSBRÜHL

### 4. GEMEINDESAAL HERRSCHAFTSBRÜHL

### 5. DR.-HANS-LIEBHERR-SPORTHALLE

### 6. TURNHALLE SCHLOSSBEZIRK

### 7. SAAL SCHRANNE

### 8. KAPPELLE WALBURGA

### 9. GEMEINDEHALLE MITTELBUCH

### 10. GEMEINDESAAL REINSTETTEN

### 11. SPORTHALLE REINSTETTEN

### 12. SAAL FEUERWEHRGERÄTEHAUS REINSTETTEN

### 13. DORFHAUS REINSTETTEN

### 14. SCHULSAAL LAUBACH

### 15. DORFHAUS MITTELBUCH

## 1. KAPFHALLE

### Benutzungsentgelte für Veranstaltungen pro Tag (jeweils zzgl. gesetzl. MwSt)

#### 1. Halle

Entgelt inkl. Dienstleistungsservice bis 3 Stunden	150,00 Euro
3-5 Stunden	220,00 Euro
über 5 Stunden	275,00 Euro

#### 2. Galerie

Entgelt inkl. Dienstleistungsservice	38,50 Euro
--------------------------------------	------------

#### 3. Küche

Ausschank, Spülmaschine (kleine Küchennutzung)	55,00 Euro
zusätzliche Kühlzelle	55,00 Euro
Kochbereich Küche (große Küchennutzung)	385,00 Euro
Schankanlage mit Kühlraum Keller	110,00 Euro
Kühlraum und Lagerraum Keller	110,00 Euro
Geschirrnutzung	55,00 Euro

#### 4. Zuschläge

Reinigung Halle*	50,00 Euro
Reinigung Küche*	50,00 Euro
Heizungskosten (01.10.-30.04.)	40,00 Euro
Stromkosten Küche **	20,00 Euro
Bar mit Barbetrieb	100,00 Euro
Schließdienst**	100,00 Euro

#### 5. Kaution (evtl.)

**400,00 Euro**

\* Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

\*\* Über die Pauschale hinaus gehende Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

### Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb (jeweils zuzüglich gesetzlicher MwSt)

#### Benutzungsentgelt Training\*\*\*

je 60 min. Jugendliche ganze Halle	3,00 Euro
je 60 min. Erwachsene	3,75 Euro

#### Benutzungsentgelt Wettkämpfe/Turniere\*\*\*

1 Tag ganze Halle	24,00 Euro
1/2 Tag (max. 4 Std.) ganze Halle	12,00 Euro
Wochenende (Sa/So) ganze Halle	36,00 Euro

\*\*\* Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

## 2. FRUCHTKASTEN

### Benutzungsentgelte für Veranstaltungen pro Tag

#### 1. großer Saal

Entgelt inkl. Dienstleistungsservice bis 3 Stunden	150,00 Euro
3-5 Stunden	170,00 Euro
über 5 Stunden	200,00 Euro

<b>2. kleiner Saal</b>		
Entgelt inkl. Dienstleistungsservice	55,00 Euro	

<b>3. Küche</b>		
Entgelt inkl. Dienstleistungsservice	110,00 Euro	

<b>4. Zuschläge</b>		
Reinigung Halle*	50,00 Euro	
Reinigung Küche*	50,00 Euro	
Stromkosten Küche **	20,00 Euro	
Heizungskosten (01.10.-30.04.)	40,00 Euro	
Schließdienst**	100,00 Euro	

<b>5. Kautions (evtl.)</b>	<b>400,00 Euro</b>	
----------------------------	--------------------	--

\* Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

\*\* über die Pauschale hinaus gehende Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

### 3. SPORTHALLE HERRSCHAFTSBRÜHL

#### Benutzungsentgelte für Veranstaltungen pro Tag (jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.)

<b>1. Halle</b>		
Entgelt inkl. Dienstleistungsservice		
bis 3 Stunden	99,00 Euro	
3-5 Stunden	132,00 Euro	
über 5 Stunden	176,00 Euro	

<b>2. Gymnastikraum</b>		
Entgelt inkl. Dienstleistungsservice	66,00 Euro	

<b>3. Zuschläge</b>		
Reinigung Halle*	50,00 Euro	
Heizungskosten (01.10.-30.04.)	40,00 Euro	

<b>4. Kautions (evtl.)</b>	<b>400,00 Euro</b>	
----------------------------	--------------------	--

\* Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

#### Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb (jeweils zuzüglich gesetzlicher MwSt.)

<b>Benutzungsentgelt Training**</b>		
je 60 min. Jugendliche	ganze Halle	3,00 Euro
je 60 min. Erwachsene		3,75 Euro
je 60 min. Jugendliche	großer Hallenteil	2,00 Euro
je 60 min. Erwachsene		2,75 Euro
je 60 min. Jugendliche	kleiner Hallenteil	1,00 Euro
je 60 min. Erwachsene	1,75 Euro	
je 60 min. Jugendliche	Gymnastikraum	1,50 Euro
je 60 min. Erwachsene		2,25 Euro

<b>Benutzungsentgelt Wettkämpfe/Turniere**</b>		
1 Tag	ganze Halle	24,00 Euro

1/2 Tag (max. 4 Std.)	ganze Halle	12,00 Euro
Wochenende (Sa/So)	ganze Halle	36,00 Euro

\*\* Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

### 4. GEMEINDESAAL HERRSCHAFTSBRÜHL

#### Benutzungsentgelte für Veranstaltungen pro Tag (jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.)

<b>1. Halle</b>		
Entgelt inkl. Dienstleistungsservice		
bis 3 Stunden	66,00 Euro	
3-5 Stunden	88,00 Euro	
über 5 Stunden	110,00 Euro	

<b>2. Foyer</b>		
Entgelt inkl. Dienstleistungsservice	55,00 Euro	

<b>3. Zuschläge</b>		
Reinigung Halle*	50,00 Euro	
Reinigung Foyer*	50,00 Euro	
Heizungskosten (01.10.-30.04.)	40,00 Euro	
Tanzveranstaltungen	350,00 Euro	

<b>4. Kautions (evtl.)</b>	<b>400,00 Euro</b>	
----------------------------	--------------------	--

\* Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

#### Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb (jeweils zuzüglich gesetzlicher MwSt.)

<b>Benutzungsentgelt Training**</b>		
je 60 min. Jugendliche	ganze Halle	3,00 Euro
je 60 min. Erwachsene		3,75 Euro

<b>Benutzungsentgelt Wettkämpfe/Turniere**</b>		
1 Tag	ganze Halle	24,00 Euro
1/2 Tag (max. 4 Std.)	ganze Halle	12,00 Euro
Wochenende (Sa/So)	ganze Halle	36,00 Euro

\*\* Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

### 5. DR.-HANS-LIEBHERR-HALLE

#### Benutzungsentgelte für Veranstaltungen pro Tag (jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.)

<b>1. Foyer</b>		
Entgelt inkl. Dienstleistungsservice	55,00 Euro	

<b>2. Gymnastikraum</b>		
Entgelt inkl. Dienstleistungsservice	80,00 Euro	

<b>3. Küche</b>		
Entgelt inkl. Dienstleistungsservice	50,00 Euro	

<b>4. Zuschläge</b>		
Reinigung Foyer*	30,00 Euro	
Reinigung Küche*	30,00 Euro	
Strompauschale Küche	15,00 Euro	

Heizungskosten (01.10.-30.04.) 40,00 Euro

**5. Kauti on (evtl.) 400,00 Euro**

\* Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

**Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb (jeweils zuzüglich gesetzlicher MwSt.)**

**Benutzungsentgelt Training\*\***

je 60 min. Jugendliche	ganze Halle	6,00 Euro
je 60 min. Erwachsene		6,75 Euro
je 60 min. Jugendliche	2/3 der Halle	4,50 Euro
je 60 min. Erwachsene		5,25 Euro
je 60 min. Jugendliche	1/3 der Halle	3,00 Euro
je 60 min. Erwachsene		3,75 Euro
je 60 min. Jugendliche	Gymnastikraum	2,00 Euro
je 60 min. Erwachsene		2,75 Euro

**Benutzungsentgelt Wettkämpfe/Turniere\*\***

1 Tag	ganze Halle	48,00 Euro
1/2 Tag (max. 4 Std.)	ganze Halle	24,00 Euro
Wochenende (Sa/So)	ganze Halle	72,00 Euro
1 Tag	2/3 der Halle	36,00 Euro
1/2 Tag (max. 4 Std.)	2/3 der Halle	18,00 Euro
Wochenende (Sa/So)	2/3 der Halle	54,00 Euro
1 Tag	1/3 der Halle	24,00 Euro
1/2 Tag (max. 4 Std.)	1/3 der Halle	12,00 Euro
Wochenende (Sa/So)	1/3 der Halle	36,00 Euro

\*\* Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

**6. TURNHALLE SCHLOSSBEZIRK**

**Benutzungsentgelte für Veranstaltungen pro Tag (jeweils zuzügl. gesetzlicher MwSt.)**

**1. Halle**

Entgelt inkl. Dienstleistungsservice	
bis 3 Stunden	66,00 Euro
3-5 Stunden	88,00 Euro
über 5 Stunden	110,00 Euro

**2. Zuschläge**

Reinigung Foyer*	50,00 Euro
Heizungskosten (01.10.-30.04.)	40,00 Euro
Bewirtung	50,00 Euro

**3. Kauti on (evtl.) 400,00 Euro**

\* Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

**Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb (jeweils zuzüglich gesetzlicher MwSt.)**

**Benutzungsentgelt Training\*\***

je 60 min. Jugendliche	ganze Halle	3,00 Euro
je 60 min. Erwachsene		3,75 Euro

**Benutzungsentgelt Wettkämpfe/Turniere\*\***

1 Tag	ganze Halle	24,00 Euro
1/2 Tag (max. 4 Std.)	ganze Halle	12,00 Euro
Wochenende (Sa/So)	ganze Halle	36,00 Euro

\*\* Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

**7. SAAL SCHRANNE**

**Benutzungsentgelte für Veranstaltungen pro Tag**

**1. Halle**

Entgelt inkl. Dienstleistungsservice	
bis 3 Stunden	44,00 Euro
3-5 Stunden	55,00 Euro
über 5 Stunden	66,00 Euro

**2. Zuschläge**

Reinigung Saal*	30,00 Euro
Heizungskosten (01.10.-30.04.)	20,00 Euro

**3. Kauti on (evtl.) 400,00 Euro**

\* Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

**8. KAPELLE WALBURGA**

**Benutzungsentgelte für Veranstaltungen pro Tag**

**1. Kapelle**

Entgelt inkl. Dienstleistungsservice	
bis 3 Stunden	44,00 Euro
3-5 Stunden	55,00 Euro
über 5 Stunden	66,00 Euro

**2. Zuschläge**

Reinigung Saal*	30,00 Euro
Heizungskosten (01.10.-30.04.)	20,00 Euro

**3. Kauti on (evtl.) 400,00 Euro**

\* Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

**Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb**

**Benutzungsentgelt Training**

je 60 min.	ganze Halle	1,50 Euro
------------	-------------	-----------

**9. GEMEINDEHALLE MITTELBUCH**

**Benutzungsentgelte für Veranstaltungen pro Tag (jeweils zuzügl. gesetzlicher MwSt.)**

**1. Halle**

Entgelt inkl. Dienstleistungsservice	
--------------------------------------	--



bis 3 Stunden	140,00 Euro
3-5 Stunden	175,00 Euro
über 5 Stunden	210,00 Euro

## 2. Küche

Ausschank, Spülmaschine (kleine Küchennutzung)	20,00 Euro
Kochbereich Küche (große Küchennutzung)	100,00 Euro
Geschirrnutzung	55,00 Euro

## 3. Zuschläge

Reinigung Halle*	50,00 Euro
Reinigung Küche*	50,00 Euro
Heizungskosten (01.10.-30.04.)	40,00 Euro
Stromkosten Küche **	20,00 Euro
Tanzveranstaltung	350,00 Euro

## 4. Kautions (evtl.) **400,00 Euro**

\* Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

\*\* über die Pauschale hinaus gehende Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

## Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb (jeweils zuzüglich gesetzlicher MwSt.)

### Benutzungsentgelt Training\*\*\*

je 60 min. Jugendliche ganze Halle	3,00 Euro
je 60 min. Erwachsene	3,75 Euro

### Benutzungsentgelt Wettkämpfe/Turniere\*\*\*

1 Tag ganze Halle	24,00 Euro
1/2 Tag (max. 4 Std.) ganze Halle	12,00 Euro
Wochenende (Sa/So) ganze Halle	36,00 Euro

\*\*\* Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

## 10. GEMEINDESAAL REINSTETTEN

### Benutzungsentgelte für Veranstaltungen pro Tag

#### 1. Gemeindesaal

Entgelt inkl. Dienstleistungsservice bis 3 Stunden	140,00 Euro
3-5 Stunden	175,00 Euro
über 5 Stunden	210,00 Euro

#### 2. Küche

Küchennutzung	120,00 Euro
Geschirrnutzung	55,00 Euro

#### 3. Zuschläge

Reinigung Halle*	50,00 Euro
Reinigung Küche*	50,00 Euro
Heizungskosten (01.10.-30.04.)	40,00 Euro
Stromkosten Küche **	20,00 Euro
Bar mit Barbetrieb	30,00 Euro
Tanzveranstaltung	350,00 Euro

#### 4. Kautions (evtl.) **400,00 Euro**

\* Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

\*\* über die Pauschale hinaus gehende Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

## 11. SPORTHALLE REINSTETTEN

### Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb (jeweils zuzüglich gesetzlicher MwSt.)

#### Benutzungsentgelt Training\*

je 60 min. Jugendliche ganze Halle	3,00 Euro
je 60 min. Erwachsene	3,75 Euro

#### Benutzungsentgelt Wettkämpfe/Turniere\*

1 Tag ganze Halle	24,00 Euro
1/2 Tag (max. 4 Std.) ganze Halle	12,00 Euro
Wochenende (Sa/So) ganze Halle	36,00 Euro

\* Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

## 12. SAAL FEUERWEHRGERÄTEHAUS REINSTETTEN

### Benutzungsentgelte für Veranstaltungen pro Tag

#### 1. Saal

Entgelt inkl. Dienstleistungsservice bis 3 Stunden	49,50 Euro
3-5 Stunden	66,00 Euro
über 5 Stunden	82,50 Euro

#### 2. Küche

Küchennutzung	50,00 Euro
---------------	------------

#### 3. Zuschläge

Reinigung Saal*	30,00 Euro
Reinigung Küche*	30,00 Euro
Heizungskosten (01.10.-30.04.)	20,00 Euro
Stromkosten Küche	10,00 Euro

#### 4. Kautions (evtl.) **400,00 Euro**

\* Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

### Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb

#### Benutzungsentgelt Training

je 60 min. Jugendliche ganze Halle	1,50 Euro
je 60 min. Erwachsene	2,25 Euro

## 13. DORFHAUS REINSTETTEN

### Benutzungsentgelte für Veranstaltungen pro Tag

#### 1. Saal

Entgelt inkl. Dienstleistungsservice bis 3 Stunden	49,50 Euro
---	------------

3-5 Stunden	66,00 Euro
über 5 Stunden	82,50 Euro

## 2. Küche

Küchennutzung	50,00 Euro
---------------	------------

## 3. Zuschläge

Reinigung Saal*	30,00 Euro
Reinigung Küche*	30,00 Euro
Heizungskosten (01.10.-30.04.)	20,00 Euro
Stromkosten Küche	10,00 Euro

## 4. Kautiön (evtl.) 400,00 Euro

\* Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

### Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb

#### Benutzungsentgelt Training

je 60 min. Jugendliche ganze Halle	1,50 Euro
je 60 min. Erwachsene	2,25 Euro

bis 3 Stunden	49,50 Euro
3-5 Stunden	66,00 Euro
über 5 Stunden	82,50 Euro

## 2. Zuschläge

Reinigung Saal*	30,00 Euro
Heizungskosten (01.10.-30.04.)	20,00 Euro

## 3. Kautiön (evtl.) 400,00 Euro

\* Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

### Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb

#### Benutzungsentgelt Training

je 60 min. Jugendliche ganze Halle	1,50 Euro
je 60 min. Erwachsene	2,25 Euro

## 14. SCHULSAAL LAUBACH

### Benutzungsentgelte für Veranstaltungen pro Tag

#### 1. Saal

Entgelt inkl. Dienstleistungsservice	
bis 3 Stunden	49,50 Euro
3-5 Stunden	66,00 Euro
über 5 Stunden	82,50 Euro

#### 2. Küche

Küchennutzung	50,00 Euro
---------------	------------

#### 3. Zuschläge

Reinigung Saal*	30,00 Euro
Reinigung Küche*	30,00 Euro
Heizungskosten (01.10.-30.04.)	20,00 Euro
Stromkosten Küche	10,00 Euro

#### 4. Kautiön (evtl.) 400,00 Euro

\* Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungs-pauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

### Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb

#### Benutzungsentgelt Training

je 60 min. Jugendliche ganze Halle	1,50 Euro
je 60 min. Erwachsene	2,25 Euro

## 15. DORFHAUS MITTELBUCH

### Benutzungsentgelte für Veranstaltungen pro Tag

#### 1. Saal

Entgelt inkl. Dienstleistungsservice